

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) durch die Stadt Wuppertal

Zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister,

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S.621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen die bisher den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ab dem 01.01.2008 auf die Kreise und Kreisfreien Städte.

Die bisher vom Versorgungsamt Wuppertal wahrgenommenen Aufgaben gehen nach § 21 des Gesetzes damit auf die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Schwerbehindertenrecht) bzw. als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrechts (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz) über.

Im Interesse einer ortsnahen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger beabsichtigen die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid, in der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben langfristig zusammenzuarbeiten.

5.40

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Mit der Auflösung der Versorgungsämter und Übertragung der Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2008 übernimmt die Stadt Wuppertal sämtliche den Städten Solingen und Remscheid übertragenen Verwaltungsaufgaben

- nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- die nach den §§ 69 und 145 SGB IX übertragenen Aufgaben des Schwerbehindertenrechts inklusive des ärztlichen Dienstes und
- die Prozesssachbearbeitung und -vertretung in den genannten Aufgabenbereichen, soweit diese von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmen ist

im Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs.1, 1. Alt., Abs.2, Satz 1 GkG gegen Erstattung der anfallenden Kosten und Verrechnung der Kostenerstattung des Landes.

§ 2 Dezentrale Aufgaben

1. Die bisher von den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid wahrgenommenen kommunalen Aufgaben der Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen und der allgemeinen Behindertenberatung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
2. Die bisher vom Versorgungsamt Wuppertal für Solingen und Remscheid durchgeführten dezentralen Angebote für Beratung und Antragsbearbeitung bleiben erhalten und werden von der Stadt Wuppertal wahrgenommen.

§ 3 Personalüberlassung

Die Städte Remscheid und Solingen stellen das im Personalzuordnungsplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für die Städte Remscheid und Solingen vorgesehene Personal (Beamte und Tarifbeschäftigte) der Stadt Wuppertal zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben ab dem 01.01.2008 zur Verfügung.

§ 4 Regelungen für Beamtinnen und Beamte

1. Die beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 werden von den Städten Remscheid und Solingen zur Stadt Wuppertal gemäß § 29 Landesbeamtengesetz abgeordnet.
2. Die Städte Remscheid bzw. Solingen bleiben jeweils zuständig für alle Entscheidungen, die die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten betreffen (insbesondere Ernennung, Entlassung, Versetzung, Teilzeit, Beurlaubung, Zuruhesetzung).

Des Weiteren bleiben sie zuständig für die Zahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen, Beihilfen, Dienstunfallfürsorge und Vorschüssen sowie das Disziplinarrecht.

3. Für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen der Dienstausbübung sowie der Dienst- und Fachaufsicht ist die Stadt Wuppertal zuständig. Es gelten dabei die internen Regelungen der Stadt Wuppertal in gleicher Weise, wie sie für deren Beschäftigte gelten.

Die Stadt Wuppertal ist insoweit insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten: Urlaub, Dienstbefreiung, Nebentätigkeiten, Mehrarbeit, Arbeitszeitregelungen, Rufbereitschaft und Dienstreisen.

4. Für die dienstlichen Beurteilungen der abgeordneten Beamtinnen und Beamten gelten jeweils die Richtlinien der Städte Solingen bzw. Remscheid; Beurteiler sind die am Wuppertaler Dienstort tätigen Vorgesetzten.

5. Die Städte Solingen und Remscheid werden jeweils in geeigneter Weise sicherstellen, dass ihre abgeordneten Beamtinnen und Beamten die üblichen innerdienstlichen Informationen (z.B. Mitteilungsblatt) erhalten.
6. Das Einverständnis der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen vorausgesetzt, kann auch eine Versetzung von den Städten Remscheid und Solingen nach Wuppertal erfolgen, sofern eine Einigung über die Frage des Ausgleichs der Personalkosten zugrunde liegt.

§ 5 Regelungen für Tarifbeschäftigte

1. Die sich aus der Gestellung von Tarifbeschäftigten des Landes gemäß § 4 Abs. 3 TV-L für die Städte Solingen und Remscheid ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Land übertragen diese zur Ausübung auf die Stadt Wuppertal.
2. § 4 Abs. 3 – zuzüglich der Zuständigkeit für Beurteilungen - gilt entsprechend.

§ 6 Haftung

Eine gesonderte Pflicht zum Ausgleich von Schäden, die einer der Trägerstädte im Rahmen der Tätigkeit aufgrund des vorliegenden Vertrages durch Personal eines der anderen Trägerstädte entstehen, wird nicht begründet. Derartige Schäden werden vielmehr von den Städten gemeinsam getragen. § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 7 Stellenbesetzung

1. Kann der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsbeginns bestehende Aufgabenumfang nicht mit dem vom Land zur Verfügung gestellten Personal bearbeitet werden, ist die Stadt Wuppertal im Einverständnis mit den Städten Remscheid und Solingen berechtigt, eine Stellenschaffung vorzunehmen. Die Ausschreibung erfolgt gem. Abs. 2, die Kostenverteilung gem. § 9 Abs. 4.
2. Stellen, die im Aufgabenbereich dieses Vertrages frei werden und für deren Wiederbesetzung keine verpflichtenden Vorgaben bestehen, besetzt die Stadt Wuppertal eigenständig. Über die Notwendigkeit der Wiederbesetzung ist zuvor zwischen den Partnerstädten das Einvernehmen herzustellen. Diese Stellen werden auch bei den Städten Solingen und Remscheid ausgeschrieben; die Städte werden am Auswahlverfahren beteiligt, sofern aus ihrem Bereich Bewerbungen vorliegen. Die Berücksichtigung von Solinger und Remscheider Bewerberinnen und Bewerbern setzt voraus, dass sie in die Dienste der/ in ein Arbeitsverhältnis zur Stadt Wuppertal wechseln.
3. Die Aufgaben werden im bisherigen Umfang fortgeführt. Wesentliche aufwandsteigernde Maßnahmen, die nicht vom Land verursacht sind, bedürfen der Abstimmung – einschließlich einer konkreten Kostenregelung – zwischen den Städten. Grundsätzlich ist deren Finanzierung nach dem Verursacherprinzip zu regeln. Bei gravierenden Änderungen von z.B. Fallzahlen oder rechtlichen Verpflichtungen werden die Konsequenzen mit den Städten Remscheid und Solingen vereinbart. Hierbei ist auch über die Zusetzung von Personal zu entscheiden.

§ 8 Personalvertretung

Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 bei den Städten Solingen bzw. Remscheid liegt, wird der dortige Personalrat tätig. In den übrigen Fällen ist (soweit nicht in die Zuständigkeit des Landes als Gesteller der Tarifbeschäftigten gegeben ist) der Personalrat der Stadtverwaltung Wuppertal zuständig.

5.40

§ 9 Kostenerstattung und Verteilungsschlüssel

1. Die drei Städte ermitteln den Personalaufwand (der in einer Protokollnotiz abschließend beschrieben werden wird) für die an sie übergeleiteten Beamtinnen und Beamten einschließlich der hierfür vom Land gezahlten Kostenerstattungen. Die etwaige Differenz zu den Personalkostenerstattungen des Landes wird der Stadt Wuppertal mitgeteilt. Der Personalaufwand schließt einen 10 %-igen Gemeinkostenzuschlag ein.
2. Die vom Land gewährten Sachkostenpauschalen werden in voller Höhe für die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Wuppertal an diese weitergeleitet. Die Stadt Wuppertal leistet die notwendigen Sachaufwendungen und weist sie bei den jeweiligen Produkten Elterngeld sowie Schwerbehindertenrecht nach.
Das von der Versorgungsverwaltung übernommene Inventar wird bei der Stadt Wuppertal bilanziert und ergebniswirksam abgeschrieben.
3. Die drei Städte gehen unter Verweis auf das Konnexitätsausführungsgesetz davon aus, dass das Land die durch die Übertragung der Aufgabe entstehenden Aufwendungen in voller Höhe ausgleicht. Sollten sich dennoch Fehlbedarfe beim Personal- und/oder Sachaufwand ergeben, werden die nicht gedeckten Kosten nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Ziffer 4 von den drei Städten getragen.
4. Als Verteilungsschlüssel für Kostenerstattungen wird die Einwohnerzahl auf Basis der amtlichen LDS-Statistik zugrunde gelegt. Für die Jahre 2008 und 2009 werden nach dem Einwohnerstand zum 31.12.2006 die Anteile mit 18,1 % (Remscheid), 25,6 % (Solingen) und 56,3 % (Wuppertal) festgesetzt; eine Anpassung ist jeweils nach 2 Jahren vorzunehmen.
5. Die Städte Remscheid und Solingen ermitteln jeweils zum 31.03. eines Jahres den voraussichtlichen Fehlbedarf/Überschuss beim Personalaufwand und teilen das Ergebnis der Stadt Wuppertal mit, die ihrerseits zu diesem Termin die Kalkulation für Personal- und Sachmittelaufwand erstellt. Auf dieser Basis erfolgen evtl. erforderliche Kostenerstattungen zwischen den Städten als Abschlagszahlungen zum 01.07. des Jahres.
Die Städte Remscheid und Solingen teilen der Stadt Wuppertal möglichst bis zum 15.03. des Folgejahres die tatsächlichen Ergebnisse für den Personalaufwand einschl. Erstattungen je Aufgabenbereich mit. Die Stadt Wuppertal wird möglichst bis zum 31.03. hierfür die Endabrechnungen erstellen; Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats auszugleichen.
6. Die örtlichen Rechnungsprüfungen sind berechtigt, die Rechnungsunterlagen nachträglich zu prüfen.

§ 10 Geltungsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab dem 01.01.2008.
2. Sie hat ab Beginn der Aufgabenwahrnehmung eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, sofern sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf von einer der Städte schriftlich gegenüber den anderen Städten gekündigt wird.
3. Die Kündigung einer Stadt hat die Beendigung des gesamten Vertrages zur Folge.
4. Können sich die Städte trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einem der Vertragspartner z.B. aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gem. § 30 GKG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

5. Im Falle der Kündigung verpflichten sich die Städte Solingen und Remscheid, das eingesetzte Personal im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu übernehmen oder, wenn dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Die Kostenerstattung des Landes wird entsprechend angepasst.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - die gesetzliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der in § 1 genannten Aufgabe wegfällt oder
 - eine der Städte gegen eine wesentliche der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder trotz vorausgegangener Beanstandung durch die anderen Städte wiederholt verstößt und den anderen Städten aus diesem Grund ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
2. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Städte treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von 12 Monaten in Kraft. Eine kürzere Frist kann einvernehmlich bestimmt werden, wenn die Aufgabenwahrnehmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Stadt, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, den anderen Städten den ihnen durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Die Städte nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jede Stadt erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Wuppertal
Jung
Oberbürgermeister

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Für die Stadt Solingen
Haug
Oberbürgermeister

Schneider
Stadtkämmerer

Für die Stadt Remscheid
Wilding
Oberbürgermeisterin

Müller
Stadtdirektor

5.40

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) durch die Stadt Wuppertal wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Im Auftrag

Dr. Ebbing